

Stellungnahme

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1011**

Alle Abg

zum

Entwurf des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität der Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW),

Steinfurt, 03.09.2013

Markus Liesmann

Dipl.- Betriebswirt / Gesundheitsökonom (ebs)

Telefon: 02552 93860

Mobil: 0173 5337389

Mail: ml@cathamed.de



Vorbemerkung

Der Verfasser bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit zum GEPA NRW Stellung zu nehmen. Die Ziele des GEPA NRW wie z. B. der altengerechten Quartiersgestaltung durch quartiersnah bezogene und ausgerichtete Pflege-, Betreuungs- und Beratungsstruktur und insbesondere die Förderung des Aus- und Aufbau neuer Wohnformen als Alternativen zu stationären Einrichtungen werden begrüßt.

Allerdings bestehen Zweifel, dass das Gesetz in dieser Form in der Praxis umgesetzt werden kann.

Ein zentraler Grund für die Zweifel besteht darin, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine APG Durchführungsverordnung vorliegt und eine abschließende Prüfung nicht möglich macht.

Artikel 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW

§ 8 Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Im Vergleich zum ersten Gesetzesentwurf ist in Absatz 3 die Zusammensetzung der Mitglieder der örtlichen Konferenz verändert worden. In der Aufzählung nach Nr. 3 sind nur noch Vertreterinnen und Vertreter der nachfolgend genannten Organisationen und Einrichtungen genannt. Insbesondere die **vor Ort tätigen Pflegeeinrichtungen** müssen jedoch selber die Gelegenheit bekommen, an den Konferenzen teilzunehmen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Konferenz für die Zukunft der pflegerischen Versorgung muss die Teilnahme jeder Organisation selber freigestellt sein. Eine Auswahl von Vertreterinnen und Vertreter wird der Bedeutung nicht gerecht.

§ 10 Abs. 3 Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen

Im Vergleich zum ersten Gesetzesentwurf wurde Satz 1 dahingehend geändert, dass die Landesregierung jetzt die Voraussetzung für die **Bewilligung** der Förderung von der Beachtung der Qualitätsanforderungen des SGB XI sowie des WTG abhängig macht. Im alten Gesetzesentwurf wurde bislang nur von der Voraussetzung für die Förderung gesprochen. Aufgrund der fehlenden Durchführungsverordnung, die das Verfahren präzisieren müsste ist eine Beurteilung quasi unmöglich.



Der Gedanke Qualität und Förderung zu koppeln ist richtig. Dennoch werden in der Praxis Schwierigkeiten entstehen. **Der Grund hierfür ist:** Grundlage für die Förderung ist die Beachtung der Qualitätsanforderungen nach SGB XI und des WTG. Im Bereich des SGB XI sind dies die MDK Prüfungen gem. § 114 SGB XI. Eine Koppelung der Bewilligung der Förderung an die Qualitätsergebnisse halte ich für problematisch, da 1. die Aussagefähigkeit bereits in mehreren LSG Verfahren Gegenstand der Verhandlung war und 2. die Ergebnisse auch maßgeblich durch die jeweiligen Prüfer beeinflusst werden. **M. E. wird diese Verknüpfung dazu führen, dass das eigentliche Ziel – auch dieses Gesetzes - eine Qualitätsverbesserung zu erreichen umgekehrt wird dahingehend, dass die Pflegeeinrichtungen noch mehr als bisher in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen die Erfüllung von Dokumentationspflichten stellen, um keine finanziellen Einschnitte zu erleiden. Dies kann nicht Ziel des Gesetzes sein.**

Hier könnte die Durchführungs-Verordnung durch präzise Formulierungen dazu beitragen die Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Ob das durch die Durchführungs-Verordnung gelingt, kann erst beurteilt werden, wenn diese vorliegt.

§ 10 Abs. 5 Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen

In § 10 Abs. 3 ist geregelt, dass die zuständigen Stellen für die Feststellung der Bewilligung die Kreise und kreisfreien Städte sind. Der Absatz 5 regelt, dass zuständig für die Förderung der örtliche Träger der Sozialhilfe ist. Der Träger, so die weiteren Ausführungen in diesem Absatz, bestimmt ebenfalls, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Hier sieht der Verfasser die große Gefahr, dass mögliche finanzielle Gegebenheiten in den Haushalten der Kreise und kreisfreien Städte Einfluss auf die Bewilligung der Förderung hat und auf die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten. Es muss dabei bleiben, dass es in NRW einheitliche Förderkriterien gibt. Auch hier der Hinweis darauf, dass eine Durchführungsverordnung des APG hätte Klarheit schaffen können bzw. schaffen muss.

§ 11 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Es ist begrüßenswert, dass ambulante Wohngemeinschaften gefördert werden sollen. Es fehlt hierbei jedoch die Konkretisierung und Präzisierung was unter angemessenen Pauschalen zu verstehen ist. Handelt es sich um die bisherige Förderung für betriebsnotwendige Investitionen (§ 82 SGB XI) ändert sich nichts zur gegenwärtigen Situation. Um das Ziel des Gesetzes zu erreichen, bedarf es einer eigenständigen



Förderung für ambulante Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes. Auch hier wieder der Verweis auf die fehlende Durchführungsverordnung des APG.

Artikel 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

§ 14 Abs. 4 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

In der Aufzählung Nr. 5 sollte die Formulierung **in Augenschein zu nehmen** geändert werden, da sich ein Pflegezustand dadurch nicht objektiv erfassen lässt. Des Weiteren ist die Beurteilung des Pflegezustandes Aufgabe des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, die dafür eigens geschulte Fachkräfte vorhalten.

§ 14 Abs. 10 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

Es fehlt die Präzisierung der fachlichen und persönlichen Eignung. Für die umfangreichen Aufgaben, die bei der behördlichen Qualitätssicherung anfallen und insbesondere auch pflegfachliche Aufgaben anfallen, muss es ein klares Qualifikationsprofil geben. Insbesondere mit der Verknüpfung zum **Alten- und Pflegegesetz § 10 Allgemeine Grundsätze zur Förderung von Pflegeeinrichtungen** und **§ 15 Abs. 4 Wohn- und Teilhabegesetz**.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn die Qualifikationen der zuständigen Personen für die Leistungserbringer einsehbar sind.

§ 15 Abs. 3 Nr. 2 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

Hier sollte eine Abstufung der Mängel nach Schweregraden zum Tragen kommen, da sonst die Gefahr besteht, dass es bei verhältnismäßig leichten Mängeln dennoch zu sehr gravierenden Maßnahmen der Behörden in Form der Betriebsschließung kommt.

§ 40 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

Unter den Begriff Gasteinrichtungen fallen nach § 36 Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Die Bestellung einer Vertrauensperson durch die zuständige Behörde im Bereich der Tagespflege und die Erfüllung seiner Aufgaben gem. den §§ 10 – 13 und 19 Abs. 3 WTG-DVO sieht der



Verfasser als sehr praxisfern. Auch hier sei exemplarisch erwähnt, dass weder die Mitwirkung bei der Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung notwendig ist noch ist die Mitbestimmung bei der Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung. Bei der stark steigenden Anzahl an Tagespflegeeinrichtungen kann die Aufgabe wohl kaum ohne zusätzliches Personal gelöst werden was unweigerlich zu Mehrausgaben in den Behörden führt. Andernfalls bleiben die Punkte reine Theorie und werden nicht umgesetzt.

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO)

§ 30 Mitwirkung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

Die genannten Punkte sind in der praktischen Umsetzung vor dem Hintergrund, dass Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter auch unternehmerische Entscheidungen treffen zu hinterfragen. In den aufgezählten Punkten 1-7 finden sich Punkte wieder, die in die strategische Unternehmensplanung eingreifen. **Die Mitwirkung bei der Einstellung der verantwortlichen Fachkraft ist und kann keine Aufgabe der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung sein, sondern muss Entscheidung der Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bleiben – gerade in Zeiten von Fachkräftemangel. Ebenso wenig sind und können Entscheidungen über umfassende Baumaßnahmen hier mit einbezogen werden.**

Des Weiteren muss eine Konkretisierung des Begriffes **Mitwirkung** erfolgen, um klar und eindeutig aufzuzeigen wie weit Mitwirkung geht. Hier gilt der Verweis auf **§ 31 Abs. 3 Grundsätze der Zusammenarbeit**.